

## STATUTEN

### Art. 1 **Rechtsform**

Unter der Rechtsform «Schweizerische Gesellschaft für psychiatrische und psychotherapeutische Tageskliniken» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### Art. 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten/der Präsidentin.

### Art. 3 **Zweck**

Der Verein bezweckt die Vernetzung und Förderung tagesklinischer Behandlung in der Schweiz. Er stellt eine überregionale Plattform zum Informationsaustausch unter den Tageskliniken, für interessierte Patienten und Fachpersonen sowie für die fachliche Entwicklung tagesklinischer Behandlungsangebote zur Verfügung.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Details sind in der Charta festgehalten.

### Art. 4 **Mitglieder**

*a. Aktivmitglieder (erlassen die Rahmenbedingungen und sichern die Finanzierung).*

Aktivmitglieder können nur Tageskliniken sein. Jede Tagesklinik kann zwei Delegierte mit insgesamt zwei Stimmen bestimmen.

*b. Fördermitglieder (unterstützen den Vereinszweck durch regelmässige Beiträge)*

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

*c. Gönner (unterstützen einzelne Projekte).*

Gönner haben kein Stimmrecht. Gönner können natürliche oder juristische Personen sein.

### Art. 5 **Mindestalter**

Das Mindestalter um in den Verein einzutreten und mitzuwirken ist 18 Jahre.

### Art. 6 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft steht jeder Tagesklinik offen. Delegierte können alle am Vereinszweck interessierten Mitarbeitenden von Tageskliniken werden, welche die statutarischen Regeln des Vereins anerkennen und ein Mandat ihrer Tagesklinik erhalten. Sie beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags und der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den schriftlichen Austritt zuhanden des Vorstandes auf Ende eines Vereinsjahres
- b. Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichteinhaltung der Statuten oder Reglemente
- c. Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger, erfolgloser Mahnung

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Jede Mitgliedstagesklinik kann zwei Delegierte bestimmen.

#### Art. 7 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Administration
- d. die Revisoren (Kontrollstelle)

#### Art. 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und entscheidet in folgenden Punkten:

- a.a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- a.b. Wahl der Kontrollstelle / der Revisoren
- a.c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- a.d. Genehmigung der Jahresrechnung
- a.e. Genehmigung des jährlichen Revisorenberichts
- a.f. Genehmigung des Budgets
- a.g. Änderung der Statuten
- a.h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- a.i. Auflösung des Vereins

##### *b. Einberufung*

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Zusammenkunft ein.

Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

##### *c. Einladung mit Traktandenliste*

Die Einladung muss mindestens 20 Tage im Voraus den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Im Falle einer Statutenänderung muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt sein.

##### *d. Anträge*

Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

##### *e. Beschlussfähigkeit*

An der Mitgliederversammlung sind die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und max. 5 Mitgliedern und wenn nötig Beisitzenden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, und wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die Erledigung aller mit dem Vereinszweck zusammenhängenden Angelegenheiten, sofern diese nicht durch die Statuten oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium, die Kassierin/der Kassier und die Aktuarin/der Aktuar. Der Vorstand bestimmt die Unterschriftenregelung für das Post-/Bankkonto und veranlasst die Eintragung der Unterschriftenberechtigung. Die/der Kassierin/Kassierer und der/die Präsident/Präsidentin des Vereins besitzen je eine Einzelunterschriftsberechtigung.

Der Vorstand bildet, wenn nötig, Arbeitsgruppen und ist mit diesen im ständigen Kontakt.

Details sind in der Geschäftsordnung, dem Vorstandsreglement, den Funktionsbeschrieben für Präsidium, Kassieramt und Aktuar sowie im Organigramm festgehalten.

Art. 10 **Administration**

Der Vorstand kann nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Erledigung von administrativen Aufgaben beauftragen.

Art. 11 **Rechnungsrevision**

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung.

Art. 12 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 13 **Finanzielle Mittel**

Die Mittel des Vereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen von Aktiv- und Fördermitgliedern, Spenden, Subventionen und Einnahmen von Aktionen. Aktivmitglieder sind Tageskliniken. Jede Tagesklinik kann maximal zwei Delegierte stellen und hat zwei Stimmen.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann entsprechend der Art der Mitgliedschaft abgestuft werden.

Er wird erstmalig vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand hat die Kompetenz pro Geschäft über 300.zu bestimmen.  
Grössere Beträge bedürfen der vorgängigen Genehmigung der  
Mitgliederversammlung.

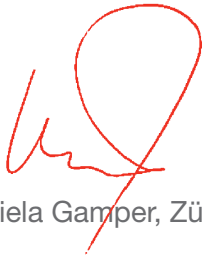
Art. 14 **Haftung des Vereins**

Für die Verpflichtung des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.  
Die persönliche Haftung der Mitglieder, inkl. des Vorstandes, ist  
ausgeschlossen.

Art. 15 **Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB  
(Art. 76-79).

Gründungsmitglieder sind:



Daniela Gamper, Zürich



Patrick Jeger, Aarau



Nathan Keiser, Baden